

b) Nachweis des berechtigten Interesses	93
c) Identifizierung des Betroffenen	94
4. Gesetzliche Benachrichtigung des Betroffenen	94
 E. Creditreform-Einziehungs-Dienst (CED)	94
I. Mahnverfahren	94
II. Überwachungsverfahren	95
 F. Creditreform-Marketing-Dienste (CMD)	95
I. Allgemeines	95
II. Adressenkollektionen	96
1. Adressenkollektion „Basis“	96
2. Adressenkollektion „Select“	97
III. Bonitätsprüfung von fremden Adressenkollektionen	97
1. Waschabgleich	97
2. Kundenabgleich, Quick Score	98
 G. Sonstige Dienstleistungen	98

Zweiter Teil

Rechtliche Beurteilung

Erster Abschnitt

Datenerhebung

A. Datenerhebung durch fremdnützige Verarbeiter	100
I. Bundesdatenschutzgesetz und Datenerhebung	100
II. Grundsatz der Datenfreiheit	101
III. Grenzen der Datenfreiheit	102
1. Der Bereich der unerlaubten Handlung	102
a) Direktbefragungen des Betroffenen	104
b) Informationserhebung über Dritte	108
2. Treu und Glauben	109
3. Vertrag bzw. vertragsähnliches Verhältnis zwischen Betroffenem und Datenverarbeiter	109
4. Faktische Einschränkungen	110
a) Nicht frei zugängliche Daten	110

Inhaltsverzeichnis	13
b) Unerlaubte Speicherung	110
5. Informationelles Selbstbestimmungsrecht?	110
B. Datenübermittlung durch Private an fremdnützige Verarbeiter	111
I. Blickwinkel der rechtlichen Beurteilung	111
II. Konkurrenz des Bundesdatenschutzgesetzes zu anderen die Datenfreiheit begrenzenden Normen	112
1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	112
2. Bankgeheimnis	115
III. Bundesdatenschutzgesetz	116
1. Eingeschränkter Anwendungsbereich des BDSG	116
a) Normadressatenkreis	116
b) Personenbezogene Daten	120
aa) Einzelangabe	120
bb) Bestimmte oder bestimmmbare natürliche Person als Bezugs-person	122
c) Dateien	125
d) Übermittlung	127
e) Geschäftsmäßig / berufliche Zwecke / gewerbliche Zwecke	127
f) Weiterer Gang der Untersuchung	130
2. Erlaubnistatbestände des § 4 BDSG	131
3. Einwilligung	132
a) Rechtsnatur der Einwilligung	133
b) Allgemeines	134
c) Persönliche Einwilligung durch Einsichtsfähigen	134
d) Entscheidungsfreiheit	135
e) Kenntnis der Tragweite und Folgen der Gefährdung	135
f) Formelle Anforderungen	138
g) Anforderungen für Einwilligungen in AGB	139
h) Widerruf	142
4. § 28 Bundesdatenschutzgesetz	143
a) Datenverarbeitung für eigene Zwecke	143
aa) Abgrenzung zu Datenverarbeitung für fremde Zwecke	143
bb) Einzelfälle	146
b) Zulässigkeit der vorangegangenen DV-Schritte	146
c) Übermittlung im Rahmen der Zweckbestimmung des (potentiellen) Vertragsverhältnisses	148
aa) Zweckbestimmung eines Vertrages	148
bb) Insbesondere Zweckbestimmung des (potentiellen) Bankvertrages	151

cc) Vertragsanbahnung	154
dd) Vertragsähnliches Vertrauensverhältnis in anderen Fällen	155
ee) Widerspruch des Betroffenen	155
d) Wahrung berechtigter Interessen	155
aa) Wahrung berechtigter Interessen als gemeinsames Tatbestandsmerkmal	155
bb) Berechtigte Interessen der speichernden Stelle	156
cc) Berechtigte Interessen eines Dritten	158
dd) Öffentliche Interessen	161
ee) Erforderlichkeit der Übermittlung	164
ff) Schutzwürdiges Interesse des Betroffenen	166
gg) Abwägung der Interessen	166
(1) Abwägungserfordernis	166
(2) Prüfung der Zulässigkeit, Methode	167
(3) Probleme der Abwägung im Massengeschäft	169
(4) Widerspruch des Betroffenen	170
hh) Abwägung im einzelnen	171
(1) Grad der Sensibilität der Daten	172
(2) Richtigkeit der Daten	173
(3) Aussagekraft eines Datums hinsichtlich der Kreditwürdigkeit	174
(4) Vollständigkeit und Aktualität der Daten; Kontextwahrung	180
(5) Bestimmtheit der Daten	182
(6) Umfang des Teilnehmerkreises	184
(7) Erweiterung des Verwendungszweckes	185
(8) Zweckentfremdungsverbot?	186
(9) Sonderfall: Daten, die nicht zur Auskunft bestimmt sind	186
(10) Initiative des Betroffenen	187
(11) Allgemeine Abwägungsgesichtspunkte	187
e) Daten aus allgemein zugänglichen Quellen	188
f) Daten, die die speichernde Stelle veröffentlichen dürfte	189
aa) Veröffentlichung	189
bb) Eliminierung der Fallgruppe	190
g) Hinweispflicht des Übermittlers	190

	Inhaltsverzeichnis	15
IV.	Bankgeheimnis	191
1.	Anwendungsbereich	191
2.	Inhalt und Rechtsgrundlage des Bankgeheimnisses	191
3.	Durchbrechung des Bankgeheimnisses	192
a)	Rechtsgrundlage der Bankauskunft	193
b)	Einwilligung	195
V.	Datenfreiheit	197
C.	Öffentliche Register als Datenquelle	198

Zweiter Abschnitt
Datenspeicherung

A.	Anwendungsvoraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes	201
I.	Allgemein	201
II.	Personenbezogene Daten	202
III.	Dateien	203
B.	Andere Rechtsvorschrift i. S. d. § 4 Abs. 1 BDSG; Einwilligung	204
C.	§ 28 Abs. 4 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz	205
D.	§ 29 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz	206
I.	Zum Zwecke der Übermittlung	206
II.	Zulässigkeit der vorangegangenen DV-Schritte	207
III.	Schutzwürdiges Interesse des Betroffenen, § 29 Abs. 1 Nr. 1 BDSG	207
1.	Schutzwürdiges Interesse des Betroffenen	207
2.	Wahrung berechtigter Interessen	207
a)	Einbeziehung berechtigter Interessen; Abwägungserfordernis	207
b)	Berechtigte Interessen	209
c)	Erforderlichkeit der Speicherung?	209
3.	Abwägung	210
a)	Prüfung der Zulässigkeit	211
b)	Probleme der Abwägung im Massengeschäft	211
c)	Widerspruch des Betroffenen	211
d)	Abwägung im einzelnen	213
aa)	Grad der Sensibilität der Daten	213
bb)	Richtigkeit der Daten	213
cc)	Aussagekraft eines Datums	217
dd)	Vollständigkeit und Aktualität der Daten; Kontextwahrung	218
ee)	Bestimmtheit der Daten	219

ff) Umfang des Teilnehmerkreises	219
gg) Erweiterung des Verwendungszweckes	220
hh) Allgemeine Abwägungsgesichtspunkte	222
IV. Daten aus allgemein zugänglichen Quellen, Veröffentlichungsrecht der speichernden Stelle, § 29 Abs. 1 Nr. 1 BDSG	223
E. § 28 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz	224
I. Erfüllung eigener Geschäftszwecke	224
II. Zulässigkeit der vorangegangenen DV-Schritte	225
III. Speichern im Rahmen der Zweckbestimmung des (potentiellen) Vertragsverhältnisses	226
IV. Wahrung berechtigter Interessen	226
1. Inkassotätigkeit der Handelsauskunfteien	226
2. Adressierung von Werbematerial mit bonitätsgeprüften Marketingadressen	227

Dritter Abschnitt

Datenveränderung

Vierter Abschnitt

Datenübermittlung

A. Anwendungsvoraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes	231
I. Personenbezogene Daten	231
II. Probleme des Übermittlungsbegriffs	234
1. Kundenabgleich, Quick Score	234
2. Werbeantwort des Werbeaddressaten	234
3. On-line-Übermittlungen	236
B. Andere Rechtsvorschrift i. S. d. § 4 Abs. 1 BDSG; Einwilligung	237
C. § 29 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz	237
I. Zulässigkeit der vorangegangenen DV-Schritte	237
II. Übermittlung gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1a und 2 BDSG	237
1. Berechtigtes Interesse des Empfängers	237
2. Erforderlichkeit der Übermittlung?	238
3. Schutzwürdiges Interesse des Betroffenen; Abwägungserfordernis ...	238
a) Schutzwürdiges Interesse des Betroffenen	238
b) Abwägungserfordernis	238
c) Mitberücksichtigung der Interessen des fnV und sonstiger Dritter außer dem Empfänger	238

4. Abwägung der Interessen	239
a) Prüfung der Zulässigkeit	239
b) Widerspruch des Betroffenen	239
c) Regelvermutung des Überwiegens des Interesses des Betroffenen?	240
5. Abwägung im einzelnen	240
a) Abwägung bei Übermittlung im Rahmen des Speicherungszweckes	240
b) Übermittlung zu systemfremden Zwecken	242
6. Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses	243
7. Aufzeichnungspflichten	246
III. Listenübermittlung, § 29 Abs. 2 Nr. 1 b und 2 BDSG	246
1. Bestimmte listenmäßig oder sonst zusammengefaßte Daten	246
2. Übermittlung zum Zwecke der Werbung	247
3. Schutzwürdiges Interesse des Betroffenen; Abwägungserfordernis	248
4. Abwägung der Interessen	248
a) Prüfung der Zulässigkeit; Widerspruch des Betroffenen	248
b) Regelvermutung des Überwiegens des Interesses des Betroffenen	248
aa) Übermittlung von im Rahmen der Zweckbestimmung eines (potentiellen) Vertragsverhältnisses gespeicherten Daten	248
bb) Bestimmte Daten	249
cc) Modifizierte Abwägung	249
c) Abwägung im einzelnen	249
IV. Hinweispflicht des Übermittlers	250
D. Besonderheiten des automatisierten Abrufverfahrens	250
I. Herausnahme der Datenbanken	250
II. Zulässigkeit der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren	251
III. Gewährleistung der Kontrolle der Zulässigkeit des Abrufverfahrens	251
IV. Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs	252
 <i>Fünfter Abschnitt</i>	
Datennutzung	
A. Begriff	252
B. Verfassungsrechtliche und praktische Bedenken	255
C. Nutzung für eigene und für fremde Zwecke?	256
D. § 28 Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz	257
Literaturverzeichnis	260
Rechtsprechungsverzeichnis mit Synopse der Fundstellen	278

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
abgedr.	= abgedruckt
Abschn.	= Abschnitt
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
a. E.	= am Ende
AfP	= Archiv für Presserecht (Zeitschrift)
AGB	= Allgemeine Geschäftsbedingungen
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
APR	= Allgemeines Persönlichkeitsrecht
ArbuR	= Arbeit und Recht (Zeitschrift)
Art.	= Artikel
AT	= Allgemeiner Teil
AV	= Allgemeine Vorschriften
AWD	= Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (Zeitschrift)
BAnz	= Bundesanzeiger
BaWü	= Baden-Württemberg
BB	= Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	= Band
BDSB	= Bundesdatenschutzbeauftragter
BDSG	= Bundesdatenschutzgesetz
BDSG alt	= Bundesdatenschutzgesetz, das bis zum 31.5.1991 in Kraft war
Begr.	= Begründung
Beih.	= Beiheft
Beil.	= Beilage
BGBL.	= Bundesgesetzbuch
BKG	= Bankenfachverband Konsumenten- und gewerbliche Spezialkredite e. V., Bonn
BMI	= Bundesminister der Justiz
BT	= Bundestag, Besonderer Teil
BT-Ds	= Bundestags-Drucksache
CD-ROM	= Compact-Disc Read Only Memory
CuR	= Computer und Recht (Zeitschrift)
DATA	= Datenträgeraustausch
DB	= Der Betrieb (Zeitschrift)
DGVZ	= Deutsche Gerichtsvollzieherzeitschrift
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSB	= Datenschutz-Berater (Zeitschrift)
DSG	= Datenschutzgesetz

DSWR	= Datenverarbeitung in Steuer, Wirtschaft und Recht (Zeitschrift)
DuD	= Datenschutz und Datensicherung (Zeitschrift)
DV	= Datenverarbeitung
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DVR	= Datenverarbeitung im Recht (Zeitschrift)
EDV	= Elektronische Datenverarbeitung
Einl.	= Einleitung
FLF	= Finanzierung, Leasing, Factoring (Zeitschrift)
Fn.	= Fußnote
fnV	= fremdnützige(r) Verarbeiter
GG	= Grundgesetz
GMD	= Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH, Bonn
GR	= Grundrecht
H.	= Heft
Hbg	= Hamburg
Hess	= Hessen
hrsg.	= herausgegeben
i. d. R.	= in der Regel
i. e. S.	= im engeren Sinne
i. S. d.	= im Sinne des / der
i. S. v.	= im Sinne von
i. V. m.	= in Verbindung mit
i. w. S.	= im weiteren Sinne
iSR	= informationelles Selbstbestimmungsrecht
JuS	= Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	= Juristenzeitung (Zeitschrift)
KG	= Kammergericht
KO	= Konkursordnung
LDSG	= Landesdatenschutzgesetz
Ls	= Leitsatz
m. Anm. v.	= mit Anmerkung von
m. a. W.	= mit anderen Worten
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
Mio.	= Million
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	= NJW-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
NRW	= Nordrhein-Westfalen
NZA	= Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
o. J.	= ohne Jahresangabe
o. O.	= ohne Ortsangabe
o. O. u. J.	= ohne Orts- und Jahresangabe
OLG	= Oberlandesgericht
ÖVD	= Öffentliche Verwaltung und Datenverarbeitung (Zeitschrift)
PBefG	= Personenbeförderungsgesetz
R	= Recht, als Vor- oder Nachsilbe

RBerG	= Rechtsberatungsgesetz
RDV	= Recht der Datenverarbeitung (Zeitschrift)
Rdz.	= Randziffer
RefE	= Referentenentwurf
RegE	= Regierungsentwurf
SCHUFA	= Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
SpkVO	= Sparkassenverordnung
st. Rspr.	= ständige Rechtsprechung
TA	= Technische Abwicklung des SCHUFA-Verfahrens
TB	= Tätigkeitsbericht
TzW	= Teilzahlungswirtschaft (Zeitschrift)
VC	= Verein(e) Creditreform
VerbrKrG	= Verbraucherkreditgesetz
VVC	= Verband der Vereine Creditreform
WM	= Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Teil IV
WRP	= Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	= Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	= zitiert als
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Fremdnützige Verarbeiter von personenbezogenen Daten spielen in der Rechtswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland eine bedeutende Rolle. Sie gehören zu den Datenbanken¹. Speziell handelt es sich bei ihnen um nicht-öffentliche Stellen, die Datenverarbeitung und -nutzung zum Zwecke der Übermittlung i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes betreiben. Thema dieser Arbeit sollen nur diejenigen fremdnützigen Verarbeiter sein, die Kreditwürdigkeitsdaten übermitteln. Rechtstatsächlich rücken damit vor allem die Handelsauskunfteien und brancheninterne Informationsdienste ins Blickfeld.

Trotz ihrer Bedeutung gelangt relativ wenig oder Unvollständiges über die Tätigkeit und Funktion von fremdnützigen Verarbeitern von Kreditwürdigkeitsdaten in die breitere Öffentlichkeit. Dies entsprach sowohl deren bisheriger Geschäftspraxis, als auch der ihrer Benutzer. Ihr Bild in der Öffentlichkeit wurde deshalb hauptsächlich durch Sachverhalte geprägt, die die Gerichte und die Presse beschäftigten². Wohl wurden mit dem Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes 1977 die fremdnützigen Verarbeiter einer Anlaßaufsicht unterstellt³ und tauchen damit regelmäßig in entsprechenden Tätigkeitsberichten⁴ auf, aber diese erreichen nur einen relativ kleinen Kreis und haben zudem wiederum Mißstände zum Inhalt. Inzwischen hat die Einsicht, daß mangelnde Öffentlichkeit dem Image schadet und einer sachlichen Diskussion oftmals hinderlich ist, verbunden mit einem gewissen Meinungsdruck sowie Forderungen der Aufsichtsbehörden, insbes. im sog. Düsseldorfer Kreis⁵, zu einer Änderung der Geschäftspolitik der fremdnützigen Verarbeiter und deren Benutzer geführt, die jetzt mehr auf Transparenz und positive Selbstdarstellung ausgerichtet ist⁶.

¹ Beispiele hierfür bei *Meister*, Datenschutz, S. 56 ff. und 71 ff.; *Schucan*, Datenbanken und Persönlichkeitsschutz, S. 55 ff. (Schweiz); *Seidel*, Datenbanken, S. 7 ff.

² Vgl. hierzu z. B. *Tiedemann / Sasse*, Delinquenzprophylaxe, S. 48 ff. und das Urteil des BGH vom 19.9.1985, NJW 1986, 46 ff. zur Unwirksamkeit der sog. „SCHUFA-Klausel“ in Kreditverträgen, das zu einer großen publizistischen Resonanz führte. Noch 1984 schrieb aber *Schneider*, DÖV 1984, 161 [164]: „Alle reden von der Volkszählung, niemand von der SCHUFA.“

³ Mit dem BDSG 1990 wurde die Kompetenz der Aufsichtsbehörde erweitert, vgl. § 38 Abs. 1 BDSG. Zukünftig reichen für ein Einschreiten „hinreichende Anhaltspunkte“.

⁴ Vgl. etwa TBe, Bund (eigentlich unzuständig, vgl. Stellungnahme des BDSB in 11. TB (1988), Bund, BT-Ds 11 / 3932, S. 77); TBe, Hbg; TB nicht-öffentl. Bereich (-1985), BaWü; 1. TB nicht-öffentl. Bereich (1989), NRW.

⁵ Vgl. zur Entstehung, Funktion und Arbeitsweise des Düsseldorfer Kreises 1. TB nicht-öffentl. Bereich (1989), NRW, S. 89 ff.

Die skeptische Haltung gegenüber den fremdnützigen Verarbeitern bleibt jedoch bestehen. Dies hat subjektive wie objektive Gründe: Vielfach herrscht, resultierend aus der schlechten Informationslage über fremdnützige Verarbeiter und einem sensibilisierten Bewußtsein für Datenschutzfragen, ein Unbehagen, das hauptsächlich auf einem Gefühl des Ausgeliefertseins und Mißtrauen beruht, als weitere Ausprägung der Fortschrittsangst⁷. Dem stehen Tatsachen zur Seite, die sehr wohl Anlaß zu Fragen, Skepsis oder gar Angst sein können. So bestehen bei den fremdnützigen Verarbeitern ungeheure Datenakkumulationen. Die SCHUFA hatte z. B. 1989 die Daten von ca. 34 Mio. Bundesbürgern gespeichert⁸, die elektronische Datenverarbeitung hat Einzug gehalten, was objektiv zumindest den Gefährdungsgrad erhöht, wenn nicht gar eine neue Gefahr darstellt⁹, und die fremdnützigen Verarbeiter erweitern schließlich ihr Betätigungsgebiet, indem sie ihre Datenmassen anderweitig, etwa für Werbezwecke, nutzen.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Datenverarbeitung und -nutzung der fremdnützigen Verarbeiter rechtlich zu untersuchen. Es liegt auf der Hand, daß hierbei nicht jegliche mögliche Konstellation Berücksichtigung finden kann, sondern nur problembezogen die jeweiligen Brennpunkte der Datenschutzhypothese. Ausgeklammert werden insbesondere die immer virulenter werdenden Probleme der grenzüberschreitenden Datenverarbeitung.

Grundlage der rechtlichen Beurteilung der Datenverarbeitung durch fremdnützige Verarbeiter muß eine eingehende Kenntnis der jeweiligen Rechtsstatsachen sein. Nur so ist dem Vorwurf zu entgehen, von fiktiven Gefahren auszugehen¹⁰. Diese Arbeit unternimmt es daher, in einem ersten, der rechtlichen Beurteilung vorausgehenden Teil, diese Rechtswirklichkeit darzustellen, indem nach einer allgemeinen, kurzen Beschreibung und Definition, was fremdnützige Verarbeiter von Kreditwürdigkeitsdaten sind und was sie tun, zwei gewichtige Beispiele, nämlich die SCHUFA und die Organisation Creditreform, näher beschrieben werden.

Die Anknüpfung des Begriffes „fremdnütziger Verarbeiter“ am Bundesdatenschutzgesetz zeigt, daß es in vorliegender Arbeit primär um die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten geht, daß die Betroffenen somit natürliche Personen sind, also Kreditwürdigkeitsdaten von Interesse sind, die sich auf natürliche

⁶ Vgl. etwa das Merkblatt, das die Banken ihren Kunden zugesandt haben, um über die Arbeitsweise und die Aufgaben der SCHUFA zu informieren, abgedruckt in: ZIP 1986, 469 [470 ff.].

So auch meine eigene Erfahrungen bei meinen Recherchen.

⁷ So auch Kloepfer, Datenschutz als GR, S. 11; Sasse, Sinn und Unsinn, S. 9.

⁸ Auskunft BUNDES-SCHUFA; Henke, FLF 1990, 243 [243].

⁹ Zu den Gefahren der EDV vgl. BVerfG NJW 1984, 419 [421 f.]; Ammann, Datenschutz im Bank- u. Kreditbereich, S. 100 ff.; Bull, NJW 1979, 1177 [1180 ff.]; Schneider / Steinbrinck in: Gallwas u. a., DatenschutzR, Einl. Rdz. 9 f. m. w. N.

¹⁰ Vgl. Sasse, Sinn und Unsinn, S. 29 ff. zu der Unübertragbarkeit amerikanischer Mißstände auf deutsche Verhältnisse.

Personen beziehen¹¹. Diese Anknüpfung bedingt weiter, daß Maßstab der rechtlichen Beurteilung in der Hauptsache das Bundesdatenschutzgesetz ist. Dieses wurde nach langen, stets durch Diskontinuität wieder gestoppten Novellierungsbemühungen nun doch noch auf der Grundlage des Vorschlags des vom Bundesrat angerufenen Vermittlungsausschusses novelliert und trat in dieser Neufassung zum 1. Juni 1991 in Kraft. Im rechtlichen Teil der nachfolgenden Untersuchung wird der Versuch unternommen, trotz extensiver Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe¹² auch im neuen Bundesdatenschutzgesetz, problemadäquate Interessenabwägungen zu finden, um den realen Gefahren beim Umgang mit Kreditwürdigkeitsdaten durch fremdnützige Verarbeiter zu begegnen. Dabei wird sich zeigen, daß die vorhandenen, z. T. neuen Regelungen hierfür geeignet und ausreichend sind, einige redaktionelle Unstimmigkeiten jedoch noch beseitigt werden müssen.

Die Rechtstatsachen sind auf dem Stand März 1991 (SCHUFA) bzw. April 1991 (Creditreform).

¹¹ Hinsichtlich juristischer Personen als Betroffene vgl. *Tiedemann / Sasse*, Delinquenzprophylaxe, S. 53 ff.

¹² Zur Kritik daran bzgl. des BDSG 1977 vgl. *Simitis u. a.*, BDSG, Einl. Rdz. 79 ff. m. w. N.